

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung & Veranstaltungen der Firma Soundwerk Paderborn (Stand 05.05.2025)

§1 GEGENSTAND DIESER AGB

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Soundwerk Paderborn (im Folgenden Auftragnehmer bzw. Vermieter genannt) und deren Vertragspartnern (im Folgenden Auftraggeber bzw. Mieter genannt).

§2 ALLGEMEINES

- Bei Verträgen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die von den Parteien auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen als verbindlich anerkannt werden.
- Etwaigen Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.
- Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
- Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftragnehmers gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.
- Der Auftraggeber stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Auftragnehmer zur Erstellung für die Veranstaltung relevanter Unterlagen zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

§3 VERTRAG

- Verträge zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber entstehen durch
 - Annahme eines schriftlichen Angebotes
 - einen schriftlichen Vertrag
- Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

§4 ANGEBOTE / PREISE

- Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt oder die Ware übergeben ist. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

- Die Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- Alle Preise sind, wenn nicht anders angegeben, Bruttopreise inklusive des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuersatzes.

§5 STORNIERUNG / KÜNDIGUNG

- Ein Rücktritt des Auftraggebers ist möglich durch schriftliche Kündigung (Stornierung) des Vertrages. Bei einer Stornierung fallen Stornokosten an, bei denen zwischen Personalkosten/Gagen und Gerätemiete unterschieden wird.

Stornokosten für Personalkosten/Gagen:

Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Summe.

Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Summe.

Rücktritt bis 3 Tage vor der Veranstaltung: 90% der vereinbarten Summe.

Stornokosten für Materialmiete:

Rücktritt bis 20 Tage vor der Veranstaltung: 25% der vereinbarten Summe

Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Summe.

Rücktritt bis 3 Tage vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Summe.

- Fahrtkosten und sonstige Kosten des Auftragnehmers (z.B. Verbrauchsmaterialien) werden bei einer Stornierung nicht berechnet.
- Sollte es nach Stornierung eines Vertrages durch den Kunden zu einem Auftrag an einem anderen Termin kommen, werden die Stornokosten angerechnet. Bei wetterabhängigen Veranstaltungen werden die Stornokosten angerechnet.
- Ein Rücktritt durch den Auftragnehmer ist bei nachweisbaren Gründen wie Krankheit, Unfall, Tod oder höherer Gewalt möglich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und - sofern möglich - eine geeignete Ersatzlösung anzubieten. Ein Rücktritt vom Vertrag hat durch den Auftraggeber so frühzeitig wie möglich in Schriftform zu erfolgen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.
- Ein Erlass der Stornogebühren kann ausschließlich durch die freie Entscheidung des Auftragnehmers erfolgen und ist als reine Kulanz anzusehen.
- Der Vertrag kann vom Auftragnehmer auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtert haben,

wenn der Auftraggeber die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht oder wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Kautions in Verzug gerät.

§6 MIETGEGENSTAND / LEISTUNGEN

- Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf/Verbrauch und/oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und/oder andere Serviceleistungen.
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

§7 MIETZEIT UND MIETGEBÜHR

- Die Mietzeit wird nach Tagen (12 Uhr bis 12 Uhr folgender Tag) berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager des Vermieters und endet an dem im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Abholung bzw. Rücklieferung ins Lager.
- Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte bewirkt keine Vergünstigung der Mietgebühr.

§8 TRANSPORT BEI VERMIETUNG

- Der Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters auf dem vom Vermieter gewählten Transportweg.
- Der Gefahrenübergang tritt je nach Vereinbarung im Vertrag ab Lager des Vermieters oder Aufstellungsort des Mieters ein.
- Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beige packt. Der Mieter hat Gelegenheit, dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.
- Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

§9 GEBRAUCH DER MIETSACHE

- Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.).
- Sofern der Mieter kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen.
- Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der

Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.

d. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den im Vertrag vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

e. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

f. Der Verkauf sowie die Verpfändung ist untersagt. Von der Pfändung, Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

§10 HAFTUNG DES MIETERS

- Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden innerhalb des vereinbarten Aufstellungsortes, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte (z.B. Gäste) entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.
- Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.
- Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.
- Lautsprecher, Lampen, Tonnadeln, Ton- und Videoköpfe werden bei defekter Rückgabe dem Mieter zum Selbstkostenpreis berechnet.

§11 VERSICHERUNG, GENEHMIGUNGEN, BESTIMMUNGEN BEI VERMIETUNG

- Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.
- Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

§12 HAFTUNG DES VERMIETERS, SCHADENSERSATZ

- Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Für Schäden durch Überschreitung zulässiger Lautstärken haftet der Vermieter nur, wenn diese durch eigenes Personal verursacht wurden.
- Eine Haftung des Vermieters für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruhen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Inkompatibilität mit Fremdequipment entstehen, sofern er den Mieter nicht ausdrücklich über eine sichere Verbindung informiert hat.
- Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten.
Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.
- Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.
- Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

§13 SERVICELEISTUNGEN BEI VERMIETUNG

Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

- Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle

- anfallende Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Mieter.
- Der Mieter stellt nach Absprache eine angemessene Verpflegung für das eingesetzte Personal zur Verfügung. Alternativ kann eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag vereinbart werden. Diese ist im Vorfeld abzustimmen.
 - Der Mieter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Vermieters übernimmt diese Überwachung nicht.
 - Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Mieter.
 - Der Mieter stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.
 - Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.

§14 LIEFERUNG BEI VERMIETUNG

- Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat, unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind gestattet.
- Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

§15 RÜCKGABE DER MIETSACHE

- Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben oder durch den Vermieter abholen zu lassen, je nach Vereinbarung im Leihvertrag.
- Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.
Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Je angebrochenem Tag wird eine volle Tagesmiete laut aktueller Preisliste berechnet.
- Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer

- Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.
- Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an.
 - Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb von drei Werktagen vor.

§16 AUF- UND ABBAU BEI VERANSTALTUNGEN

- Der Auf- und Abbau der technischen Anlagen des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich durch Personal des Auftragnehmers. Ein Auf- und/oder Abbau durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Genehmigung des Auftragnehmers und Einweisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gestattet.
- Bei schwer zugänglichen Veranstaltungsstätten (weite bzw. nicht befestigte Wege, Treppen usw.) stellt der Auftraggeber kräftige und nüchterne Helfer in vorher vereinbarter Anzahl zur Verfügung.
- Sollten die vereinbarten Helfer nicht oder in einer nicht vereinbarten Konstitution anwesend sein, gilt ein Stundensatz von 30 Euro pro ausgefallenem Helfer als vereinbart. Es zählt jede angefangene Stunde voll.

§17 AUFTRAGNEHMERPFLICHTEN BEI VERANSTALTUNGEN

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Kenntnisse auszuführen.
- Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, alle Arbeiten gemäß der geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln auszuführen. Über vertrauliche Informationen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Stillschweigen vereinbart.

§18 ÜBERWACHUNG VON ARBEITGEBER-PFLICHTEN BEI VERANSTALTUNGEN

- Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten Personal zur Planung oder Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird, ist er ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen.
- Der Auftragnehmer ist ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, zu differenzieren, ob es sich bei dem ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, Auszubildende, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.
- Übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der

Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht ihm hierfür eine besondere Vergütung zu. Diese wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gesondert vereinbart.

§19 LEISTUNGSBESCHREIBUNG / LEISTUNGSNACHWEIS BEI VERANSTALTUNGEN

- Der Umfang, der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, ergibt sich aus der erstellten Auftragsbestätigung, die Bestandteil des Vertrages wird. Werden außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges vom Auftraggeber weitere Leistungen in Auftrag gegeben, sind diese nach Aufwand zu vergüten. Die Vergütung hierfür wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart.
- Soweit Leistungen des Auftragnehmers nach Menge, Zeit oder Stückzahlen abgerechnet werden, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Durchführung des Auftrags einen Leistungsnachweis. Widerspricht der Auftraggeber den im Leistungsnachweis aufgeführten Leistungen nicht innerhalb von 5 Werktagen nach dessen Zugang, obliegt ihm die Beweislast, dass die aufgeführten (Teil-) Leistungen vom Auftragnehmer nicht oder mangelhaft erbracht wurden. Für die Zustellung des Leistungsnachweises und des Widerspruchs genügt die Übermittlung per Email.
- Eine E-Mail gilt erst dann als zugestellt, wenn dem Auftraggeber eine Lesebestätigung des Auftragnehmers vorliegt. Als Leistungsnachweis genügt die Aufstellung der einzelnen Posten auf der Rechnung. Hierdurch ist die Rechnung gleichzeitig der Leistungsnachweis.

§20 AUSLAGEN

Sollte der Auftragnehmer für produktionsbezogene Kosten in Vorlage gehen, werden die Auslagen in einer separaten Rechnung erfasst. Diese Rechnung ist sofort und in voller Höhe fällig. Zur Aufschlüsselung der Auslagen werden der Rechnung Kopien aller Originalbelege beigelegt.

§21 GEBÜHREN / ABGABEN

GEMA-Gebühren, Steuern, Beiträge zur Künstlersozialkasse (KSK-Beiträge) und sonstige Abgaben, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, trägt der Auftraggeber. Stromkosten und sonstige für die Veranstaltung auftretende Kosten trägt ebenfalls der Auftraggeber.

§22 HAFTUNG

- Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Verhalten durch den Auftragnehmer verursacht worden ist.
- Für Schäden an der technischen Ausrüstung vom Auftragnehmer oder dessen Verlust (z.B. Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.), die zwischen Aufbau und Abbau der technischen Ausrüstung durch Dritte (z.B. Gäste), sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt verursacht werden, haftet der Auftraggeber.
- Im Falle eines Totalschadens hat der Auftraggeber ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl.

Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.

- Sollte der Auftragnehmer durch nicht von ihm zu vertretende Umstände (z. B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Stromausfälle oder Betriebsstörungen beim Auftraggeber) an der Erbringung der vereinbarten Leistung gehindert sein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrages oder eine Nachholung der Leistung zu vereinbaren. Ein Rücktritt ohne angemessene Frist zur Nachbesserung oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
- Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Kosten bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.
- Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich in der Höhe auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftungsversicherung.
- Der Auftraggeber hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder schwankungen eintreten, haftet der Auftraggeber. Auch eine vom Auftragnehmer installierte Stromverteilung entbindet den Auftraggeber nicht von dieser Haftung.

§23 ARBEITSSICHERHEIT

Es ist die Pflicht des Auftraggebers, den Auftragnehmer über evtl. Risiken und Gefahren am geplanten Einsatzort vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

§24 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für Mahnverfahren gem. §38. II ZPO. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§25 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die rechtsverbindliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§26 SONSTIGES

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Email genügt dem Erfordernis der Schriftform.

§27 GÜLTIGKEIT

Mit Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle vorherigen Bedingungen ungültig.